



Factsheet

Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG) (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen)

Teil bezüglich der Vollzugsverbesserungen beim Freizügigkeitsabkommen

A. Ausgangslage und Ziel des Entwurfs:

Unabhängig von der Umsetzung von Artikel 121a BV schlägt der Bundesrat verschiedene Massnahmen vor, um auf gesamtschweizerischer Ebene eine einheitliche Praxis bei der Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zu gewährleisten und die Rechtslage in Bezug auf die Auslegung gewisser Bestimmungen zu klären. Zudem soll den Anliegen der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) und der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) Rechnung getragen werden, die sie in Berichten zum Aufenthalt von Angehörigen der EU/EFTA-Mitgliedstaaten festgehalten haben.¹

Diese Massnahmen waren Gegenstand einer separaten Vernehmlassung, die vom 2. Juli bis zum 22. Oktober 2014 dauerte. Sie werden zusammen mit der Umsetzung von Artikel 121a BV in einer Botschaft behandelt, weil sie ebenfalls zur besseren Steuerung der Zuwanderung beitragen.

B. Notwendigkeit der Gesetzesänderungen:

In den letzten Jahren wurden bereits zahlreiche Massnahmen eingeführt. Dennoch wurde festgestellt, dass insbesondere bei der Anwendung des FZA in Bezug auf die Gewährung von Sozialhilfe oder das Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach unfreiwilligem Stellenverlust eine unterschiedliche Praxis und wenig Klarheit herrschen.

C. Massnahmen gemäss dem Gesetzesentwurf:

1. Regelung des Aufenthaltsrechts von EU- und EFTA-Staatsangehörigen bei einem unfreiwilligen Stellenverlust in der Schweiz (Art. 61a E-AuG)

- Bei einem unfreiwilligen Stellenverlust **während** der ersten zwölf Monate ihres Aufenthalts in der Schweiz behalten Inhaberinnen und Inhaber einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ihr Aufenthaltsrecht noch während sechs Monaten ab dem unfreiwilligen Stellenverlust oder bis zum Ende der Arbeitslosenentschädigung, wenn diese länger als sechs Monate ausbezahlt wird. Innerhalb dieser Fristen besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe.
- Bei einem unfreiwilligen Stellenverlust **nach** den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts in der Schweiz behalten Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ihr Aufenthaltsrecht noch während sechs Monaten ab dem unfreiwilligen

¹ Bericht «Evaluation zum Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern unter dem Personenfreizügigkeitsabkommen» der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N), BBl 2014 8221, und Bericht der GPK-N vom 6. November 2014, BBl 2015 793.

Stellenverlust oder während sechs Monaten ab dem Ende der Arbeitslosenentschädigung. Innerhalb dieser Fristen besteht Anspruch auf Sozialhilfe.

2. Ausschluss der Stellensuchenden und deren Familienangehörigen **von der Sozialhilfe** (Art. 29a E-AuG)

- In Bezug auf die Gewährung von Sozialhilfe an stellensuchende Ausländerinnen und Ausländer besteht derzeit eine unterschiedliche Gesetzgebung und Praxis in den Kantonen. Dies soll nun vereinheitlicht werden. Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Angehörigen sollen gestützt auf Bundesrecht von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden, wenn sie lediglich zur Stellensuche in die Schweiz einreisen.

3. Schaffung einer Gesetzesgrundlage für den Datenaustausch zwischen den für die Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden und den Migrationsbehörden (Art. 97 Abs. 3 Bst. f und Abs. 4 E-AuG, Art. 26a E-ELG)

- Die für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden müssen den Migrationsbehörden die Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistungen des Bundes sowie die Fälle grösserer Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten melden (Art. 26a E-ELG). Erhält eine kantonale Migrationsbehörde solche Informationen, so meldet sie dem für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organ unaufgefordert die mögliche Nichtverlängerung oder den möglichen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung (Art. 97 Abs. 4 E-AuG).

4. Ausschluss von Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltstitel **von den Ergänzungsleistungen** (Art. 5 Abs. 1 E-ELG)

- Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben ausschliesslich Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz. Nach der Rechtsprechung hat der Verlust des Aufenthaltstitels jedoch nicht zwingend und automatisch den Verlust des Schweizer Wohnsitzes zur Folge. Folglich wird trotz der Tatsache, dass die ausländische Person keine Aufenthaltsbewilligung mehr besitzt, der Wohnsitz in der Schweiz anerkannt und kann die Person Ergänzungsleistungen beziehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diese Situation aufgehoben und wird die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen an Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltstitel ausgeschlossen.